

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 24. August 2021

Dossier 7907 – Instagram-Post von SRF News vom 20. August 2021

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 20. August beanstanden Sie oben erwähnten Instagram-Post wie folgt:

«In einem Instagram-Post (https://www.instagram.com/p/CSyKFWeoU_izu) den anstehenden Volksabstimmungen suggeriert SRF, dass 45 Prozent der Stimmbürger Nein zur «Kapitalbesteuerung» sagen würden. Dies suggeriert, dass «Kapital» bis jetzt noch nicht, sondern erst nach Annahme der Initiative besteuert würde. Dem ist klarerweise nicht so. Vielmehr bezweckt die Initiative, Kapitaleinkünfte über einem Schwellenwert zu ihrem anderthalbfachen Wert zu besteuern. Ich bitte Sie, eine Richtigstellung zu veranlassen, zeichnen sich doch insbesondere Social Media-Accounts durch ihren oberflächlichen Informationsgehalt aus. Eine Fehlinterpretation des Wesenszwecks der Initiative kann basierend auf dieser Formulierung entsprechend nicht ausgeschlossen werden. Bei Bedarf kann ich Ihnen gerne einen Bildnachweis des fraglichen Posts zukommen lassen.»

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Der beanstandete Instagram-Post lautet wie folgt:

«Für die sogenannte «99-Prozent-Initiative» der Juso wollen zurzeit 46 Prozent ein Ja in die Urne legen, 45 Prozent sind gegen die Vorlage, 9 Prozent sind noch unentschieden oder gaben keine Antwort. Für das Forschungsinstitut ist ein Nein jedoch der wahrscheinlichere Fall. Der Kampf um den Mittelstand dürfte die Vorlage entscheiden: «Im Normalfall baut sich das Nein jetzt erst richtig auf, vor allem Mitte-rechts».

Sie interpretieren in diesen Post einen Inhalt, der gar nicht zu Wort kommt. SRF News hält lediglich das Ergebnis der Umfrage zur «99-Prozent-Initiative» fest. Der Begriff «Kapitalbesteuerung» kommt nicht vor und inhaltlich wird nicht auf die Initiative eingegangen.

Wir können deshalb keinen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes erkennen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D